

(2) Die Haushaltspläne der Sozialversicherung, als selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes innerhalb des zentralen Haushaltes, werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten
— in Millionen M —		
Einnahmen	13 534,7	1 583,5
Ausgaben	24 903,5	3 459,6
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	11 368,8	1 876,1

§5

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter: Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes		Kassenbestand am 1. Januar 1980 und 31. Dezember 1980
		insgesamt	darunter 31. Dezember 1980 für Investitionen	
- In Millionen M -				
Berlin	3 737,9	2 370,6	571,9	39,0
Cottbus	1 845,4	1 161,0	193,9	16,0
Dresden	3 357,9	1 865,1	313,3	36,0
Erfurt	2 353,2	1 415,2	240,0	24,0
Frankfurt (Oder)	1 594,8	1 074,8	151,8	13,0
Gera	1 482,4	908,3	151,6	16,0
Halle	3 328,1	1 947,2	287,9	33,0
Karl-Marx-Stadt	3 456,8	1 831,3	325,0	33,0
Leipzig	2 639,1	1 472,9	229,2	27,0
Magdeburg	2 599,2	1 562,5	239,6	27,0
Neubrandenburg	1 478,8	1 031,1	124,2	19,0
Potsdam	2 234,5	1 317,0	202,8	24,0
Rostock	2 046,5	1 314,9	165,1	22,0
Schwerin	1 380,0	891,8	148,9	16,0
Suhl	1 041,1	605,2	81,3	11,0
Insgesamt:	34 575,7	20 768,9	3 426,5	356,0

(2) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den Gemeinden und kreisangehörigen Städten stehen zur wirksamen Förderung gesellschaftlich nützlicher Initiativen der Bürger zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eigene Mittel und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie andere Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

§6

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1980. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

§7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 15. Dezember 1978 über den Staatshaushaltsplan 1979 (GBl. I Nr. 42 S. 462) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker